Schweizerischer Club für Peking-Palasthunde

ZUCHTREGLEMENT (ZR)

Ausgabe 2018

Zuchtreglement des Schweizerischen Clubs für Peking-Palasthunde SCPP

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG).

1. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SCPP hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SCPP als Mitglied angehören oder nicht.

2. Körbestimmungen

2.1 Alle Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen die im ZRSKG Art. 3.2.1 genannten Bedingungen erfüllen.

2.2 Sie müssen dem FCI-Rassestandard Nr. 207 in hohem Masse entsprechen.

2.3 Alle zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen an einer Zuchtzulassungsprüfung, genannt Ankörung (AK), vorgeführt werden. Diese besteht aus einer Beurteilung des Verhaltens und des Exterieurs gemäss dem FCI-Rassestandard.

Die Verhaltens- und die Formwertbeurteilung müssen nicht am gleichen Tag absolviert werden.

2.4 Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2.5 Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Verhaltensbeurteilung und der Formwertbeurteilung mindestens 12 Monate alt sein.

Hitzige Hündinnen können nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart (ZW) am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden.

2.6 Die zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen im SHSB auf ihre rechtmässigen Besitzer eingetragen sein.

2.7 Ausländische Ankörungen werden nicht anerkannt. Aus dem Ausland importierte Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz eine Ankörung bestanden haben.

Ausnahme: Tragend importierte Hündinnen.
Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfes werden im SHSB eingetragen, sofern ihre Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und die Zuchtbestimmungen des betreffenden Landesverbandes der FCI erfüllen.
Der Wurf ist dem SCPP ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Ankörung des SCPP bestehen.

Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche gemäss dem vorliegenden Reglement zuchtausschliessende Fehler haben, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen bis zur dritten Generation beim Import in die Schweiz bzw. bei der Eintragung ins SHSB für drei Generationen für die Zucht gesperrt. Für den Nachweis und den Antrag an den AAZ zum Vermerk „zur Zucht gesperrt“ in die ausländische Abstammungsurkunde ist der Rasseclub zuständig (s. Art. 2.8.3 AB/ZRSKG).

2.8. Ausländische Deckrüden, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen in ihrem Heimatland durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein.
Nach höchstens zwei Jahren auf Deckstation müssen sie in der Schweiz angekört werden.

Falls ein Deckrüde im Eigentum von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften dieses Reglements erfüllen (Art. 3.2.5 b ZRSKG).

2.9 Der SCPP führt jährlich mindestens 1 Ankörung durch.

Werden an einer Körung weniger als 2 Hunde gemeldet, so findet diese nicht statt. Die Folgekörung wird in diesem Fall auch dann durchgeführt, wenn nur 1 Hund gemeldet wird.

2.10 Folgende Dokumente sind spätestens 10 Tage vor der Körung dem Zuchtwart zuzustellen:

a) Kopie der Abstammungsurkunde des zu prüfenden Hundes (das Original ist an der Körung vorzulegen);
b) Befund der Untersuchung auf Patellaluxation (PL) gemäss Art. 3.4;
c) der Beleg über die Bezahlung der Körgebühr.

2.11 Die Ankörungen müssen 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Die Publikation muss folgendes enthalten: Datum / Ort / Meldefrist / erforderliche Unterlagen / Körgebühren.

Der Durchführungsort kann kurzfristig geändert werden, falls die eingegangenen Meldungen eine geographische Verlegung rechtfertigen.

2.12 Verhaltensbeurteilung

Die Verhaltensbeurteilung muss vor der Formwertbeurteilung absolviert werden.

Sie wird von einem SCPP-Wesensrichter oder einem ausgebildeten SKG-Wesensrichter vorgenommen und umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation gemäss dem Verhaltensprofil.

Der Hund muss sich sicher zeigen und eine gute Bindung zum Hundeführer haben. Hunde, deren Verhalten im Grenzbereich liegt (Angst, Agressivität) oder offensichtlich

vorübergehend beeinträchtigt ist (Eigentümerwechsel, Unfall, ungenügende Führigkeit oder Reife etc.), können zurückgestellt werden. Diese Hunde können ein zweites und letztes Mal vorgeführt werden.

Zuchtausschliessend sind:
- Aggressivität
- Ängstlichkeit

2.13 Formwertbeurteilung

Diese kann frühestens im Alter von 12 Monaten erfolgen. Jeder Hund wird durch einen anerkannten SKG-Spezialrichter (Körrichter) beurteilt. Mindestens der Formwert "sehr gut" muss erreicht werden, damit die Formwertbeurteilung als "bestanden" gilt.

2.14 Hunde, die hinsichtlich Exterieur den im Standard genannten Merkmalen nicht in hohem Masse entsprechen und demzufolge dem Formwert "sehr gut" nicht zu genügen vermögen, werden nicht angekört.

Unabhängig davon gelten als zuchtausschliessend:

a. Kreuz- und Rückbiss
b. sichtbare Zähne bei geschlossenem Fang
c. Kryptorchismus ein- oder beidseitig
d. Patellaluxation über Grad 1
e. Hunde mit Fleisch- oder Leberfarbiger Nase
f. Albino
g. Gesundheitliche Beeinträchtigungen von klinischer Relevanz, die vererbt werden.
h. Ängstlichkeit, Aggressivität

2.15 Für beide Teile der Ankörung (Art. 2.12 und 2.13) wird je ein Beurteilungsblatt ausgestellt, das das Ergebnis der Wesens- bzw. Formwertbeurteilung enthalten und veranschaulichen soll. Es muss vom Wesens- bzw. Formwertrichter unterzeichnet werden.

Der Eigentümer erhält das Original, der ZW eine Kopie für die Klubakten.

Der ZW ist für die Vorbereitung der Beurteilungsblätter verantwortlich.

2.16 Ergebnisse der Verhaltens- bzw. Formwertbeurteilung:

Für beide Teile der Ankörung:
"bestanden"
"nicht bestanden"
"zurückgestellt" (nur 1x möglich)
"abgebrochen durch den Hundeführer" (nur 1x möglich)

Erst wenn sowohl Verhaltens- als auch Formwertbeurteilung bestanden sind und kein zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 2.14 vorliegt, gilt der Hund als angekört und darf zur Zucht verwendet werden.

Solange für einen Teil der Ankörung das Ergebnis ”zurückgestellt” oder „abgebrochen durch den Hundeführer“ vorliegt, oder wenn eine der beiden Beurteilungen definitiv "nicht bestanden" ist, gilt der Hund als nicht angekört und darf zur Zucht nicht verwendet werden.

2.17 Das Resultat der Verhaltensbeurteilung und das Endresultat der Ankörung wird vom ZW auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt. Das Körresultat „nicht bestanden“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen. Der ZW erstellt und unterzeichnet für jeden angekörten Hund einen speziellen Körausweis in dreifacher Ausführung.

Verteiler:
- Original an Eigentümer
- Kopie an Stammbuchverwaltung der SKG (inkl. Zusatzangaben gemäss Art. 6.5)
- Kopie für Klubakten

2.18 Abkörung

Angekörte Hunde, die nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Krankheiten von klinischer Relevanz, gesundheitliche Defekte oder Fehler (Exterieur und/oder Wesen) vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können abgekört d.h. nachträglich von der Zucht wieder ausgeschlossen werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels Eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Hunde, für die ein Abkörverfahren eingeleitet worden ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

Die Kosten für allfällige veterinärmedizinische Atteste gehen zulasten der unterliegenden Partei.

Nach Ablauf der Rekursfrist wird die Abkörung vom ZW in der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung mitgeteilt. Der Körausweis muss vom Eigentümer zur Annullation an den ZW zurückgesandt werden.

2.19 Der ZW ordnet und archiviert die Kopien der Beurteilungsblätter und der Körausweise. Er erstellt jährlich eine Liste aller angekörten Hunde. Diese Liste kann jederzeit kostenlos angefordert werden.

3. Zuchtbestimmungen

3.1 Rüden dürfen frühestens nach bestandener Ankörung, Hündinnen frühestens im Alter von 15 Monaten zur Zucht verwendet werden. Massgebend ist das Deckdatum.

3.2 Hündinnen dürfen höchstens bis zur Vollendung ihres 9. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Massgebend ist das Deckdatum.

3.3 Für Veterinärmedizinischen Untersuchungen gilt ein Mindestalter von 12 Monaten.

3.4 Patellaluxation (PL):
Es werden nur PL-Atteste anerkannt, die durch einen für diese Untersuchung zugelassenenTierarzt ausgestellt wurden.
Die Kontrolle kann frühestens im Alter von 12 Monaten erfolgen.

Zur Zucht werden Hunde mit maximal Grad 1 zugelassen.

Die Resultate werden vom untersuchenden Tierarzt eingetragen

3.5 Inzucht

Paarung 1. Grades: (Vater – Tochter)
(Mutter – Sohn)
(Bruder – Schwester)

Inzuchtpaarungen dürfen vom ZW nur nach Rücksprache mit dem AAZ bewilligt werden. Sie werden nur ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin bewilligt. Dieses muss mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Decken schriftlich dem ZW eingereicht werden, unter Beilage der Kopie der Abstammungsurkunde der beiden Zuchtpartner.

Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn keiner der Zuchtpartner in einem vorherigen Wurf einen zuchtausschliessenden Fehler gebracht hat.
Die Bewilligung kann nicht für eine Erstpaarung gegeben werden. Beide Zuchtpartner müssen mindestens einen Wurf gebracht haben.

3.6 Die Eigentümer/Halter der beiden Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung (Vermerk auf Abstammungsurkunde und/oder Körausweis) ihrer Hunde zu vergewissern.

3.7 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundebesitzer zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land vom der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen ist.

3.8 Einschränkung: Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht erlaubt, auch wenn sie nachträglich dort angekört wurden.

3.9 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" geregelt.

3.10 Jeder Deckakt muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern/Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Das Original der Deckbescheinigung muss der offiziellen Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beigelegt werden.

Wird ein ausländischer Deckrüde verwendet, so ist der klubinternen Deckanzeige sowie der offiziellen Wurfmeldung an die SKG eine Kopie der Abstammungsurkunde beizulegen, sowie der Nachweis über die Zuchtzulassung, sofern in diesem Land eine solche obligatorisch ist.

3.11 Der Züchter ist verpflichtet, den Deckakt innert 14 Tagen dem ZW zu melden.

3.12 Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG oder nach einer Verlegung der Zuchtstätte muss der Züchter spätestens vor dem ersten Belegen einer Hündin die Zuchtstätte durch den Rasseklub auf ihre Eignung überprüfen lassen.
Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen.

4. Wurf

4.1 Mit der gleichen Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen wurden.

4.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen innert 5 Tagen nach der Geburt von einem Tierarzt euthanasiert werden.

4.3 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen

4.3.1 Der ZW ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen. Der Zuchtwart ist befugt, Kontrollen Unangemeldet durchzuführen oder durchführen zu lassen.

4.3.2 Jede Zuchtstätte muss mindestens einmal im Jahr zum Zeitpunkt eines Wurfes hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen aller in dieser Zuchtstätte lebenden Hunde kontrolliert werden. Es können auch Zuchtstättenkontrollen durchgeführt werden, wenn kein Wurf vorhanden ist.

In der Regel wird jeder Wurf mindestens einmal kontrolliert.

<u>Ausnahme:</u> In Zuchtstätten, die den Weisungen des GGZ unterliegen und das Goldene Gütezeichen führen, muss nicht jeder Wurf kontrolliert werden.

4.3.3 Bei jedem Kontrollbesuch wird das klubinterne Kontrollblatt ausgefüllt und von Züchter und Kontrolleur unterzeichnet. Der Züchter erhält das Original. Die Kopie geht an die Klubakten. Es wird der offiziellen Wurfmeldung an die SKG beigelegt.

Die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle (Abschlusskontrolle) erfolgt ab der 7. Lebenswoche.

4.4 Mindestanforderung an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft (mind. $6m^2$) und einen Auslauf (mind. $20m^2$) im Freien verfügen. Die Aufzucht von Welpen nur in der Wohnung (auch wenn mit Balkon) ist nicht gestattet. Die Unterkunft und der Auslauf müssen in Sicht- und Hördistanz des Wohnbereiches des Züchters liegen, nur so ist eine ausreichende Beaufsichtigung der Hunde gewährleistet.

Als Unterkunft werden Schlafstelle, Wurflager und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager (Wurfkiste, Wurfbox) muss es der Hündin gestatten, sich darin frei und aufrecht zu bewegen. Sie muss sich darin ausstrecken können, und die Welpen müssen daneben ausreichend Liegefläche haben.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her isoliert sein. Die Hündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Sie soll leicht zugänglich, praktisch zu reinigen und wenn nötig heizbar sein.

Der Aufenthaltsraum muss auch grösseren Welpen bei ungünstigem Wetter genügend Spielraum bieten.

Der Auslauf soll aus verschiedenen Bodenarten bestehen. z.B. Kies, Gras, Platten. Hat der Auslauf keinen direkten Zugang zur Unterkunft, so müssen ein windgeschützter, überdachter, gegen Nässe und Kälte isolierter Liegeplatz und ein Fluchtplatz für die Mutterhündin vorhanden sein.

Der Auslauf soll besonnte und schattige Stellen aufweisen. Er soll den Welpen möglichst viel Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, indem er abwechslungsreich gestaltet wird.

4.5 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Nötigenfalls kann beim AA-Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs, beantragt werden.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZRSKG Art. 3.5.5. vorgegangen.

4.6 Mikrochip

Die Welpen müssen vor ihrer Abgabe mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

4.7 Die Welpen müssen während der Aufzucht regelmässig und einzeln mit einem Entwurmungsmittel des Tierarztes und nach Angaben des Herstellers behandelt werden.

Die Welpen sind gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) zu impfen.

Der Kontrolleur ist verpflichtet, die Impfzeugnisse der Welpen und der erwachsenen Hunde bei der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle zu überprüfen. Bei jeder Wurfkontrolle hat er sich zudem die Gewichtstabelle vorlegen zu lassen.

4.8 Die Welpen dürfen nicht vor der vollendeten 9. Lebenswoche (ab dem 64. Lebenstag) abgegeben werden.

Mit der Abstammungsurkunde sind dem neuen Eigentümer das Impfzeugnis, ein Impfprogramm sowie eine Fütterungsanleitung unentgeltlich mitzugeben.

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

5. Administratives

5.1 Deckanzeigen siehe 3.10 und 3.11

5.2 Der Züchter hat die klubinterne Wurfanzeigekarte dem ZW innert einer Woche zuzustellen. (Ausnahme Art. 4.4). Auch das Leerbleiben einer Hündin muss gemeldet werden.

5.3 Zur Eintragung eines Wurfes ins SHSB und zur Ausfertigung der Abstammungsurkunden hat der Züchter die Wurfmeldung (Formular der SKG) in Blockschrift oder Maschinenschrift wahrheitsgetreu auszufüllen und unter Beilage folgender Dokumente innert 4 Wochen an den ZW zu schicken.

- Original Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Deckbescheinigungsformular der SKG (Original)
- Evt. Bescheinigung von homologierten ausländischen Schönheitstiteln der Elterntiere
- Mitgliederausweis des SCPP oder einer anderen SKG-Sektion, sofern der Züchter reduzierte Eintragungsgebühren beanspruchen will.
- Evt. SKG-Formular ”Meldung der neuen Eigentümer", wenn solche schon feststehen.
- Bei Neuzüchtern eine Kopie des Zuchtstätten-Kontrollberichts
- Bei Zuchtabtretung: Kopie des Vertrages
- Ausstellungsresultate

Bei ausländischen Deckrüden
- Kopie der Abstammungsurkunde
- Nachweis über die Zuchtzulassung, wenn im betreffenden Land die Ankörung verlangt wird.
- Eventuelle Bescheinigungen von homologierten Titeln

Fehlen Beilagen oder ist das Formular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, so schickt der ZW die Sendung zur Korrektur an den Züchter zurück und leitet sie erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter.

Daraus oder wegen Nichteinhaltung von Terminen entstehende Mehrkosten für die Abstammungsurkunde gehen zu Lasten des Züchters.

6. Zuchtwart

6.1 Der Zuchtwart ist zuständig für das Zuchtwesen und Mitglied des Vorstands.

Der ZW ist gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG für die Administration im züchterischen Bereich verantwortlich und führt Einzelunterschrift. Anderweitige Regelungen bleiben vorbehalten.

Der ZW soll Züchter über die Zuchtbestimmungen aufklären und sie in ihrer züchterischen Tätigkeit beraten und unterstützen. Er überwacht die Einhaltung dieses Zuchtreglements und der Bestimmungen des ZRSKG/AB ZRSKG.

6.2 Der ZW überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf dem Wurfmeldeformular. Der ZW bestätigt die zufriedenstellend ausgefallene Wurf- und Zuchtstättenkontrolle (mittels Stempel und Unterschrift) und leitet dann das Formular samt Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter.

6.3 Organisation und Durchführung der Ankörung ist Sache des Zuchtwarts. Der Vorstand bestimmt Wesens- sowie Formwertrichter, die an den Ankörungen eingesetzt werden. Das Hilfspersonal wird durch den ZW aufgeboten.

6.4 Der ZW führt Kontrolle über die angekörten, nicht angekörten sowie die abgekörten Hunde. Er ist verpflichtet, die angekörten, die nicht körfähigen (Zuchtzulassungs-Prüfung „nicht bestanden“) sowie die nachträglich wieder abgekörten Hunde laufend Der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.

7. Rekurse

7.1 Gegen Entscheide des ZW und der Körrichter kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mittels Eingeschriebenem Brief Rekurs an den Vorstand eingereicht werden. Gleichzeitig ist die Rekursgebühr beim SCPP zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

Die Rekursgebühr entspricht dem doppelten Mitgliederbeitrag. Nichtmitglieder bezahlen die doppelte Rekursgebühr (s. Art. 9).

7.2 Bei Rekursen gegen Körentscheide wird der betreffende Hund durch Richter (Formwert und/oder Verhalten), welche im Gegenstandsverfahren bisher nicht teilgenommen haben, in den strittigen Punkten erneut überprüft. In der Regel findet diese Überprüfung anlässlich der nächsten Ankörung statt. Bei der Abstimmung über einen Rekurs treten die am Erstentscheid Beteiligten in den Ausstand.

7.3 Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Rekurse sind spätestens innert 4 Monaten nach Eingang zu behandeln.

7.4 Sind in der Anwendung des vorliegenden Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SCPP der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art. 4.7 ZRSKG).

8. Sanktionen

Bei Verstössen gegen das ZR des SCPP und/oder das ZRSKG/AB-ZRSKG werden vom Vorstand Sanktionen beim AAZ der SKG beantragt (gem. Art. 8ff AB-ZRSKG).

9. Gebühren

Der SCPP erhebt für folgende Dienstleistungen Gebühren, die jeweils von der Generalversammlung zu genehmigen sind.

- Wesens- und Formwertbeurteilung an offiziellen Ankörungen.
- Zuchtstättenvorkontrollen
- Zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrollen bei Würfen mit mehr als 8 Welpen, oder für Nachkontrollen, die auf Grund von Beanstandungen durchgeführt werden müssen.
- Wurfbearbeitungsgebühr (pro Wurfmeldung)
- Wenn vom Züchter eine ausserordentliche Ankörung beantragt wird, (z.B. Importhund) sind doppelte Gebühren zu entrichten.
- Rekursgebühren

<u>Nichtmitglieder:</u>
Sie bezahlen die doppelten Gebühren.

10. Weitere Bestimmungen

Auf Antrag des ZW kann der Vorstand für ausserordentliche Umstände Ausnahmen von diesem Zuchtreglement bewilligen, welche aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZRSKG stehen dürfen.

Anhänge zu diesem Zuchtreglement bilden integrierenden Bestandteil des Reglements.

11. Änderungen / Ergänzungen

11.1 Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesem ZR müssen der Generalversammlung des SCPP zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie unterliegen auch der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

11.2 Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge müssen schriftlich bis zum 31. Dezember vor der nächsten Generalversammlung (GV), an den Präsidenten(in) des SCPP, eingereicht werden.

11.3 GV-Beschlüsse des SCPP betr. Zuchtreglement müssen innert 30 Tagen nach Beschlussfassung dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung eingereicht werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

12. Schlussbestimmungen

Lassen die deutsche und die französische Fassung unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

Das vorstehende revidierte Zuchtreglement wurde von der Generalversammlung des SCPP am 24.02.2018 in Niederönz genehmigt.

Die Änderungen treten mit der späteren Veröffentlichung in den offiziellen Publikations-organen der SKG in Kraft.

Schweizerischer Club für Peking-Palasthunde

Der/Die Präsident/in:	Der/Die Zuchtwart/in:
Ines Riesen	Hans Ulrich Häberli

Die Änderungen des Zuchtreglements des SCPP (beschlossen an der GV vom 24. Feb. 2018 wurden vom Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 11. Juli 2018 genehmigt.

Der Zentralpräsident:	Die Präsidentin des AA für Zuchtfragen und SHSB:
sig. Hansueli Beer	sig. Yvonne Jaussi